

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz für den Betrieb von Kindertagesstätten durch freie Träger

Präambel

Unter Anwendung dieser Zuschussrichtlinie gewährt die Stadt Lauf an der Pegnitz den nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung ausschließlich durch die Stadt Lauf an der Pegnitz. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Chancen- und Finanzierungsgleichheit.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder) im Stadtgebiet Lauf an der Pegnitz. Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den Förderfaktoren unter Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung

Die Stadt Lauf gewährt auf Basis dieser Richtlinie aus Gründen der Chancen- und Finanzierungsgleichheit Zuschüsse zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 BayKiBiG. In Bezug auf die nachfolgenden im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der Zuwendungsempfänger eine kindbezogene Förderung (siehe Förderfaktoren unter I. 3.2 und I. 3.3) nur für Kinder erhält, für die seitens der Stadt Lauf an der Pegnitz der kommunale Anteil der Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG ausbezahlt wird. Der Förderfaktor Basisförderung (siehe unter I. 3.1) bleibt davon unberührt.

2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Stadt Lauf an der Pegnitz Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren gemäß den nach den folgenden Bestimmungen.

3. Förderfaktoren

3.1 Basisförderung:

Die Basisförderung wird wie folgt ermittelt:

- a) für freie Träger in nicht städtischen Gebäuden

Die Kostenrichtwerte gemäß Anlage 1 der FA-ZR in der jeweils gültigen Fassung werden zu 20 % zur Ermittlung der Förderung herangezogen. Aus diesem Basiswert wird die jährliche Abnutzung in Annahme einer 25jährigen Nutzungsdauer errechnet. Hinzu kommt ein pauschaler Ansatz für Gebäudeunterhalt in Höhe von 0,75 % von 80 % des Kostenrichtwertes. Ferner werden kalkulatorische

Zinsen in Höhe von 0,5 % des Basiswertes, gerechnet mit der Halbwertmethode, berücksichtigt. Weiter werden Zinsen für die Grundstücksnutzung in Höhe von 0,5 % der doppelten förderfähigen Hauptnutzfläche multipliziert mit dem Wertansatz für Grundstücke für soziale/öffentliche Zwecke berücksichtigt. Aus der Summe dieser Positionen ergibt sich der jährliche Förderanspruch.

b) für freie Träger in städtischen Gebäuden

(1) Die Basisförderung wird mit dem kalkulierten Nutzungsentgelt (beschlossenes Schema in der jeweils geltenden Fassung) verrechnet; ein Geldfluss findet nicht statt

(2) Die Basisförderung wird auf das kalkulierte Nutzungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begrenzt.

3.2 Förderung für unter 3-Jährige:

Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-jährige Kinder an Träger, die die Kriterien erfüllen, so lange diese Bundesmittel gewährt werden (Erläuterungen dazu unter III. Punkt 2.).

3.3 Förderung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels:

Qualitätszuschuss zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels um 0,5 analog der Regelung des Freistaats (Erläuterungen dazu unter III. Punkt 3.).

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- nach Art. 18 ff BayKiBiG förderfähig sind und eine Kind bezogene Förderung nach BayKiBiG erhalten,
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet Lauf an der Pegnitz unterhalten wird.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am städtischen Abgleichverfahren für Einrichtungsplätze teilzunehmen,
- im Internet die pädagogische Hauskonzeption und die Elternentgelte zu veröffentlichen
- dem Fachbereich Kinder, Bildung & Soziales , dem Fachbereich Finanzverwaltung und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abgeben,
- die überwiegende Zahl an Betreuungsplätzen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Lauf an der Pegnitz nur unter zwingenden Gründen zu ermöglichen, wenn der Platz nicht von einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Lauf an der Pegnitz benötigt wird und dies grundsätzlich mit dem Fachbereich Kinder, Bildung & Soziales entsprechend abgesprochen wurde,

- die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG (Erhöhung des Buchungszeitfaktors für unter Dreijährige) für zusätzliches Personal einzusetzen. Dieser Personalanteil ist über den als Förderfaktor zu gewährleistenden Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 einzusetzen.

2. Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Beschäftigten angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grunde nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Stadt Lauf an der Pegnitz (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragsstellers nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Stadt Lauf an der Pegnitz geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

III. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Basisförderung:

Die Basisförderung wird bei Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gewährt.

2. Förderung für unter 3-Jährige:

Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-jährige Kinder an Träger, die die Kriterien erfüllen, solange diese Bundesmittel gewährt werden

Durch diese Förderung für unter 3-Jährige werden Zuwendungen des Bundes an die Stadt Lauf an der Pegnitz nach der Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen weitergereicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet:

- Die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- Die Voraussetzungen (Räume, Ausstattung, Ernährung) für die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in seiner Hauskonzeption ausführlich darzustellen.
- Zur Umsetzung seiner Hauskonzeption für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gemäß § 16 AVBayKiBiG in Höhe der ausgereichten Bundesmittel einzusetzen.

Als Kinder unter drei Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 vom Freistaat Bayern gewährt wird.

Diese Mittel werden solange von der Stadt Lauf an der Pegnitz weitergeleitet, bis eine anderslautende Beschlussfassung des Stadtrats erfolgt oder der Bund seine Förderung einstellt. Die entsprechende Zuschussrichtlinie (U3-Bundesmittelrichtlinie) tritt aktuell zum 31.12.2018 außer Kraft.

3. Förderung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels:

Durch diese Förderung wird eine Zuwendung in gleicher Höhe wie der Qualitätszuschuss des Freistaats Bayern zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels um 0,5 durch die Stadt Lauf an der Pegnitz ausgezahlt. Hierdurch soll in allen Kindergärten und Horten ein Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 und in Kinderkrippen von 1 : 8,5 sichergestellt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

1. Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Stadt Lauf vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

2. Antragsfristen

Der Erstantrag für den Bewilligungszeitraum 2017 kann umgehend nach Beschlussfassung und ff. können ab 1. Oktober für den 1. Januar gestellt werden und müssen bis spätestens 31. Dezember beim zuständigen Fachbereich Kinder, Bildung & Soziales der Stadt Lauf an der Pegnitz eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Eröffnungsbetriebsjahr. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Fachbereich Kinder, Bildung & Soziales eingegangen sein.

3. Folgeanträge

Der Folgeantrag ist vor Beginn des folgenden Betriebsjahres, also vor dem 1. Januar des bewilligten Jahres zu stellen.

4. Beantragung der Bundesmittel zur Gewährung der Förderung für unter 3-Jährige

Für die Gewährung der Förderung für unter 3-Jährige gilt, dass die Bundesmittel mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungsjahres beantragt werden müssen.

5. Informationspflicht

Der Träger ist verpflichtet, die Stadt Lauf an der Pegnitz über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

6. Erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Übersicht über die Personalausstattung des Antragstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Fachbereichs Kinder, Bildung & Soziales, dem Fachbereich Finanzverwaltung und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung
- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung
- Detaillierte Beschreibung des Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption aufgrund der beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen

Der Stadt Lauf an der Pegnitz bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

7. Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Die Verbescheidung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

9. Abschlagszahlungen

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90 % der zu erwartenden Zuwendung.

10. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderungen besteht. Im Sachbericht ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind außerdem vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten
- eine Honoraraufschlüsselung
- etwaige weitere von der Stadt Lauf an der Pegnitz im Zuwendungsbescheid geforderten Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Stadt Lauf an der Pegnitz das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten, Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht des Fachbereichs Kinder, Bildung & Soziales, des Fachbereichs Finanzverwaltung und des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

11. Endabrechnung

Auf die sich ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Mehrbetrag ausgezahlt.

12. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert dem zuwendungsgebenden Fachbereich mitzuteilen und nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung zurückzuzahlen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die aktuellen Beschlüsse bzgl. Zuschüssen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauf an der Pegnitz.